



**Einblick in das „neue“ Kaufrecht ab 01.01.2022
Vertrag über digitale Produkte, §§ 327 ff. BGB**

Wir haben für Sie die wichtigsten Normen und Neuerungen auf einen Blick!

I. Zusammenfassung¹

1) Die Hauptänderungen im allgemeinen Kaufrecht betreffen zum einen die Neudefinition des Sachmangelbegriffs in § 434 Abs. 1 BGB.

2) Außerdem gibt es zahlreiche und elementare Änderungen betreffend den Verbrauchsgüterkauf nach §§ 474 ff. BGB.

a) So entfällt fortan gem. § 475d BGB das bislang grundsätzlich erforderliche Fristsetzungserfordernis vor Geltendmachung von Schadensersatz oder eines Rücktritts.

b) Zudem gilt eine Beweislastumkehr für Mängel gem. § 477 Abs. 1 BGB zugunsten des Käufers nicht mehr nur sechs Monate, sondern nunmehr zwölf Monate.

c) Auch ist § 442 BGB nicht mehr anwendbar, § 475 Abs. 3 Satz 2 BGB. Die Verjährungsfrist kann sich in bestimmten Fällen gem. § 475e BGB verlängern.

3) Ferner ist in den §§ 327 ff. BGB ein neuer Vertragstyp über sog. „digitale Produkte“ in das BGB aufgenommen worden. Dieser hat die Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen durch den Unternehmer gegen Zahlung eines Preises zum Gegenstand.

a) Die §§ 327c ff. BGB enthalten ein eigenes Leistungsstörungs- und Gewährleistungsrecht mit einer Aktualisierungspflicht als dessen Kernbestandteil.

b) Ferner bestehen flankierende Regelungen über den Rückgriff zwischen Unternehmern in § 327t - § 327u BGB.

¹ Reformiert wurde das Kaufrecht unter anderem im Zuge der Umsetzung der EU-Warenkaufrichtlinie 2019/771 („WKRL“) durch das „Gesetz zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags“ vom 25.6.2021, sowie der Umsetzung der EU-Richtlinie 2019/770 über digitale Inhalte durch das „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen“ vom 25.6.2021.



II. Hauptänderungen im Allgemeinen Kaufrecht

- 1) In das Kaufrecht wurde eine **neue Definition des Sachmangelbegriffs** in § 434 BGB aufgenommen, indem der objektive und subjektive Fehlerbegriff kumuliert wurden (vgl. Art. 5 WKRL). Nach dem neuen § 434 Abs. 1 BGB ist die Sache frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang den **subjektiven Anforderungen, den objektiven Anforderungen und den Montageanforderungen** entspricht.
- 2) Bezüglich des Inhalts der Nacherfüllungspflicht werden Änderungen und Ergänzungen formuliert. Es erfolgt zudem eine Angleichung des Lieferantenregresses an die Aktualisierungspflicht im Verbrauchsgüterkaufrecht und der Verjährung.

III. Umsetzung im Verbrauchsgüterkaufrecht, §§ 474 ff. BGB

- 1) Eine wesentliche Änderung sind die geringeren Voraussetzungen bei Sekundäransprüchen. So tritt neben den bereits bekannten Fristsetzungsentbehrlichkeitstatbeständen der §§ 323, 440 BGB nunmehr auch § 475d Nr. 1-5 hinzu, der unter den dort genannten Voraussetzungen für einen Rücktritt wegen eines Mangels der Ware **die in § 323 Abs. 1 BGB vorausgesetzte Fristsetzung zur Nacherfüllung nicht mehr fordert**.
- 2) Weiterhin herrschen Sonderregelungen zur **Verjährung/Ablaufhemmung** in § 475e BGB. Hat sich z.B. ein Mangel innerhalb der Verjährungsfrist gezeigt, so tritt gem. § 475e Abs. 3 BGB die Verjährung nicht vor dem Ablauf von vier Monaten nach dem Zeitpunkt ein, in dem sich der Mangel erstmals gezeigt hat.
- 3) Begrenzungen für abweichende Vereinbarungen regelt der neu formulierte § 476 BGB.
- 4) Die **Beweislastumkehr** für Sachmängel regelt nun § 477 BGB. Für den Verbrauchsgüterkauf wird der **Zeitraum für die Beweislastumkehr zugunsten des Käufers von sechs Monaten auf zwölf Monate erhöht**.

IV. Verbrauchervertrag über digitale Produkte (§§ 327 ff. BGB)

- 1) Der neue Verbrauchervertrag über **digitale Produkte** ist in den §§ 327 – 327s BGB geregelt. Hierbei wird zwischen **digitalen Inhalten** und **digitalen Dienstleistungen** unterschieden. Digitale Inhalte sind in digitaler Form erstellte und bereitgestellte Daten nach § 327 Abs. 2 Satz 1 BGB wie beispielsweise Musik, Filme, Apps oder Hörbücher oder solche die nach Spezifikationen des Verbrauchers entwickelt wurden (§ 327 Abs. 4 BGB).



Digitale Dienstleistungen sind Dienstleistungen, die dem Verbraucher die Erstellung, die Verarbeitung oder die Speicherung von Daten in digitaler Form oder den Zugang zu solchen Daten ermöglichen, oder die gemeinsame Nutzung der vom Verbraucher oder anderen Nutzern der entsprechenden Dienstleistung in digitaler Form hochgeladenen oder erstellten Daten oder sonstige Interaktionen mit diesen Daten ermöglichen. Als Beispiele sind hierbei Cloud-Services, Buchungsplattformen oder Social Media Tätigkeiten anzuführen.

- 2) Die **Gewährleistungsrechte bezüglich mangelhaften digitalen Produkten** sind nunmehr in § 327i BGB geregelt. Hierbei kann der Verbraucher **Nacherfüllung** nach § 327l BGB, **Vertragsbeendigung** nach § 327m Abs. 1; Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 BGB i.V.m §§ 327o, 327p BGB, die **Minderung des Preises** nach § 327n BGB, **Schadensersatz** nach § 280 Abs. 1 BGB oder § 327m Abs. 3 BGB sowie **Ersatz vergeblicher Aufwendungen** nach § 284 BGB verlangen.
- 3) Neben den digitalen Inhalten und – Dienstleistungen befindet sich in § 327a Abs. 3 Satz 1 BGB eine Vorschrift über **Waren mit digitalen Elementen**. Waren mit digitalen Elementen sind laut § 327a Abs. 3 Satz 1 BGB Waren, die in einer Weise digitale Produkte enthalten oder mit ihnen verbunden sind, dass die Waren ihre Funktionen ohne diese digitalen Produkte nicht erfüllen können. Als Beispiele sind hierbei Smartphones, E-Bikes oder smarte Kühlschränke zu nennen. Die Ware ist frei von Sachmängeln, wenn **sie bei Gefahrübergang und in Bezug auf eine Aktualisierungspflicht auch während des Zeitraums nach Absatz 3 Nummer 2 und Absatz 4 Nummer 2 den subjektiven Anforderungen, den objektiven Anforderungen, den Montageanforderungen und den Installationsanforderungen entspricht**. Von **herausragender Relevanz** ist hierbei, dass es zu einem **Haftungsausschluss des Unternehmers** kommen kann, wenn der Verbraucher von der Aktualisierung keinen Gebrauch macht, § 475b Abs. 5 BGB.
- 4) Regelungen zum Sachmangel einer Ware mit digitalen Elementen befinden sich in §§ 475b, 475c BGB. Waren mit digitalen Elementen sind gem. § 327a Abs. 3 Satz 1 BGB Waren, die in einer Weise **digitale Produkte enthalten** oder mit ihnen verbunden sind, dass **die Waren ihre Funktionen ohne diese digitalen Produkte nicht erfüllen können**. Die Waren sind nach § 475 BGB **auch dann mangelhaft**, wenn für die digitalen Elemente die im Kaufvertrag vereinbarten Aktualisierungen während des nach dem Vertrag maßgeblichen Zeitraums nicht bereitgestellt werden, insofern begründet **§ 475 b Abs. 4 BGB eine Aktualisierungspflicht**.



MOORE

mainFORT

Diese Pflicht erstreckt sich bei **Dauerschuldverhältnissen auf deren Laufzeit**, während sie **beim Kauf so lange** besteht, **wie der Käufer vernünftigerweise erwarten kann mit Updates versorgt zu werden**. Dies kann er zumindest über den Zeitraum, in dem der Unternehmer für Mängel haftet, also zwei Jahre.

- 5) Zwischen Unternehmern gelten nunmehr §§ 327t-327u BGB mit besonderen **Rückgriffsregelungen in der Lieferkette**.

V. Ihr Kontakt

Dipl. Jur. Ara Wardo

ara.wardo@mainfort.net

A Börsenstrasse 2-4 60313 Frankfurt am Main
T +49 69 175 372 470 F +49 (0) 69-175 372 479

Dieses Rundschreiben dient lediglich der allgemeinen Information und ersetzt keine Einzelfallbetrachtung. Wenn es auch mit Sorgfalt erstellt wurde, ist jede Haftung, insbesondere für die Richtigkeit der Angaben, ausgeschlossen.